

Weisungen zur Wanderimkerei im Kanton Uri

(vom 22. Februar 2008)

Gestützt auf Artikel 13 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) und Artikel 19 des Reglements vom 21. April 1998 zur kantonalen Tierseuchenverordnung (KTSR; RB 60.2113) erlässt das Amt für Landwirtschaft des Kantons Uri folgende Weisungen zur Wanderimkerei im Kanton Uri:

1. Die einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts sind zwingend einzuhalten. Es gelten die Empfehlungen des Vereins Schweizer Wanderimker (VSWI) über die Kennzeichnung und Registrierung. Namentlich muss jeder Wanderstandort (wie Wanderwagen oder/und Bienenbeute) eines Wanderimkers mit seinem Namen und seiner Adresse gut sichtbar gekennzeichnet sein.
2. Der Wanderimker muss die Bienenvölker vor dem Aufstellen für jeden Wanderstandort separat registrieren lassen. Zu diesem Zweck ist ein Wanderschein auszufüllen.
3. Der Wanderschein ist beim kantonalen Bieneninspektor erhältlich. Er ist vollständig auszufüllen und anschliessend dem kantonalen Bieneninspektor zur Registrierung einzureichen.
4. Der kantonale Bieneninspektor stellt nach Erhalt des vollständig ausgefüllten Wanderscheins dem Wanderimker für jeden Wanderstandort separat eine nummerierte Wandervignette zu.
5. Die Wandervignette muss am Wanderstandort gut sichtbar angebracht werden.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Weisungen werden nach den Vorschriften des Bundesrechts bestraft (Artikel 35 Absatz 1 der kantonalen Tierseuchenverordnung vom 17. Dezember 1997, KTSV; RB 60.2111 i.V.m. Artikel 47 f. TSG). Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen der ordentlichen Strafrechtspflege (Artikel 35 Absatz 2 KTSV).
7. Der kantonale Bieneninspektor vollzieht die Weisungen unter der Leitung des Veterinäramts der Urkantone.
8. Diese Weisungen treten am 1. April 2008 in Kraft. Sie sind zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Kantons Uri und in der Schweizerischen Bienenzeitung sowie auf den Internetseiten des Laboratoriums der Urkantone, des Verbands deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB) und des Vereins Schweizer Wanderimker (VSWI).

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Victor Gisler, kantonaler Bieneninspektor, Hochweg 2, 6468 Attinghausen, Tel. 041 870 91 51, E-mail: gisler.bedachungen@bluewin.ch.

Altdorf, 22. Februar 2008

Amt für Landwirtschaft
Markus Baumann
Vorsteher